

13.01.2017

## 2. Teil der Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V. zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand 22.12.2016)“ sowie zum  
„Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Stand 19.12.2016)“**

Sehr geehrter Herr Dr. Sangenstedt, sehr geehrter Herr Dr. Krohn,

sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des folgenden zweiten Teils der Stellungnahme wird auf die Punkte des UVPG-E eingegangen, die im Versendungsschreiben als noch in der Diskussion befindlich ausgewiesen sind.

### **Zu § 7 Abs. 3 UVPG-E**

Die Möglichkeit des Verzichts auf die Vorprüfung bei Neuvorhaben, für die der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt, wird im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung als positiv bewertet und sollte beibehalten werden.

### **Zu § 7 Abs. 6 UVPG-E**

Die in der vorliegenden Entwurfsfassung enthaltenen Fristen, innerhalb derer die Vorprüfung durchgeführt werden soll, wird positiv bewertet. Dabei wird insbesondere begrüßt, dass auch der Zeitraum, um den im Einzelfall verlängert werden kann, zeitlich eingegrenzt wird.

### **Zu § 10 Abs. 4 UVPG-E**

Nach diesseitigem Verständnis bestimmt sich zukünftig anhand von drei Voraussetzungen, ob es sich bei zwei (oder mehreren) Vorhaben um kumulierende Vorhaben handelt:

- a) Es muss sich um Anlagen derselben Art handeln,
- b) deren Einwirkbereiche sich zudem überschneiden (enger räumlicher Zusammenhang) und
- c) die darüber hinaus auch durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind (enger funktionaler Zusammenhang).

„Anlagen derselben Art“ werden im Gesetzentwurf selbst nicht weiter definiert. Aus der Begründung (S. 94 – zu Absatz 4, 2. Absatz) geht aber hervor, dass hier eine eher weite (also über die jeweilige Ordnungsnummer der Anlage 1 UVPG hinausgehende) Auslegung angestrebt wird. Diese erweiterte Auslegung entspricht der zur „gemeinsamen Anlage“ nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Die Vorgehensweise stellt im Grundsatz also kein Novum dar. Die Anwendung gleicher Vorgehensweisen (Stichwort: Additionsregel) bezüglich der Bestimmung der Schwellen- bzw. Prüfwerte vorausgesetzt, wäre dies im Hinblick auf die praktische Umsetzung positiv zu bewerten.

13.01.2017

Das zur Veranschaulichung des engen funktionalen Zusammenhangs vorgesehene Regelbeispiel, gibt nach diesseitiger Auffassung nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wieder, die Anlass für die Aufnahme des Regelbeispiels war. Zwar wird ein Regelbeispiel grundsätzlich als hilfreich erachtet, die aktuelle Formulierung wird aber dem vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Kriterium des „funktional aufeinander bezogen“ Seins nicht gerecht.

Darüber hinaus wird angeregt, Strukturen/Einrichtungen, über die zwischen Vorhaben kein enger funktionaler Zusammenhang im Sinne der Regelung hergestellt wird, nicht nur in der Begründung, sondern im Gesetzestext selbst zu benennen. Im Zuge einer entsprechenden Ergänzung des § 10 Abs. 4 UVPG-E sollte nicht nur auf „öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie das öffentliche Kanalnetz“ abgestellt, sondern explizit auch Energieversorgungsnetze, Einspeisepunkte und nicht-öffentliche Infrastruktureinrichtungen als keinen engen funktionalen Zusammenhang bewirkend benannt werden.

## **Zur Umsetzung des Artikel 8a der Richtlinie 2014/52/EU in den §§ 26 – 28 bzw. Artikel 2**

Zu der Frage, ob die europarechtlichen Anforderungen an den Zulassungsbescheid und an die Überwachung sinnvoller im UVPG oder im Fachrecht umzusetzen sind, konnte sich aufgrund der Komplexität der Thematik und der Vielfalt der berührten fachrechtlichen Regelungen in der Kürze der Zeit keine abschließende Meinung gebildet werden.

## **Zu § 19 Abs. 2 UVPG-E**

Die Formulierung, dass „zumindest folgende Unterlagen“ auszulegen sind, geht über das europarechtlich Geforderte hinaus. Um hier Diskussionen über den Umfang der auszulegenden Unterlagen im Einzelfall zu vermeiden, sollte das Wort „zumindest“ gestrichen werden.

## **Zu § 20 UVPG-E**

Vor dem Hintergrund, dass die Ausgestaltung des vorgesehenen Internetportals des Bundes noch diskutiert wird, soll hier nur die Frage gestellt werden, ob sich die Veröffentlichung auf dem Bundesportal auf solche Vorhaben beschränkt, bei denen die zuständige Behörde eine Bundesbehörde ist?

## **Zu § 22 Abs. 1 UVPG-E**

Es wird als dringend notwendig erachtet, die Änderungen, die eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen, zu qualifizieren. So dürfen reine Ergänzungen die im Grundsatz keine neuen Informationen enthalten sowie Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Bewertung des Vorhabens bzw. seiner Umweltauswirkungen haben, nicht bereits eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bedingen.

## **Zu § 25 Abs. 3 UVPG-E**

In der Begründung heißt es: „Für die in Artikel 8a Absatz 6 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, für die Gültigkeit der begründeten Schlussfolgerung eine feste Frist festzulegen, wird für das deutsche Recht kein Bedarf gesehen.“

# Stellungnahme



13.01.2017

Die Aktualität der begründeten Bewertung ist hier regelmäßig schon dadurch gewährleistet, dass die UVP nach § 4 unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens ist. Auch soweit in der UVP Kredit von früheren Umweltprüfungen genommen wird, wäre eine starre Gültigkeitsfrist wegen der Unterschiedlichkeit der Vorhaben und der Gegebenheiten im Einzelfall nicht sachgerecht.“

Die hier dargestellten Überlegungen werden im Grundsatz geteilt. Sie werfen allerdings die Frage auf, in welchen Fällen dann von einer Nicht-Aktualität der zusammenfassenden Darstellung bzw. der begründeten Bewertung auszugehen ist. § 25 Abs. 3 UVPG-E darf nicht als Verzögerungsinstrument genutzt werden können.

## **Zu § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E**

Die Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes, nach dem mit Bußgeld belegt werden kann, wer einen UVP-Bericht „nicht richtig“ vorlegt, wird nachdrücklich abgelehnt. Die Formulierung ist zu unbestimmt.

## **Zu Anlage 1:**

Die erforderlichen redaktionellen Folgeänderungen fehlen.

Es wird angemerkt, dass bereits die europarechtlich erforderlichen Anpassungen zu einer erheblichen Ausdehnung dessen führen, was der Vorhabenträger im Zuge von Vorprüfung bzw. eigentlicher UVP beizubringen hat. Diese Entwicklung wird kritisch gesehen, da das vom Vorhabenträger realistisch Leistbare kaum noch Berücksichtigung zu finden scheint.

## **Zu Anlage 3, Nr. 2.2**

Es bedarf der Klarstellung, was mit dem Schutzgut „Untergrund“ erfasst werden soll.

## **Zu Anlage 4, Nr. 4 b, Zeile „Boden“ – Spalte „mögliche Art der Betroffenheit“**

Hier werden weitere – über die Maßgaben der UVP-Richtlinie hinausgehende – Angaben gefordert: Veränderung des Bodenwasserhaushalts und Auswirkungen auf den Lebensraum Boden.

Davon sollte abgesehen und sich auf das europarechtlich Erforderliche beschränkt werden.

## **Zu Anlage 4, Nr. 4 b, Zeile „Klima“ – Spalte „mögliche Art der Betroffenheit“**

Nach diesseitigem Verständnis, ist – zumindest qualitativ – die Forderung, die „Beiträge [des Vorhabens] zum Klimawandel“ zu bewerten, nicht seriös darstellbar. Eine Abschätzung ob, welche und in welcher Menge mit dem Vorhaben Treibhausgasemissionen verbunden sind, ist bereits nach Anlage 4 Nr. d) ee) gefordert.

Die Forderung ist daher zu streichen.

13.01.2017

## **Zum „Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Stand 19.12.2016)“**

Wegen der allzu knappen Zeit für die Prüfung der Entwurfsvorschläge zur Änderung der 9. BImSchV greift der Fachverband Biogas hier nur die Aspekte auf, die schon bei kursorischer Prüfung Bedenken hervorrufen:

Im allgemeinen Teil der Begründung III. (Alternativen) wird ausgeführt, dass die Änderung der 9. BImSchV dem Prinzip der 1:1 Umsetzung des europäischen Rechtes Rechnung trage und nicht über europarechtliche Vorgaben hinausgehe.

Entgegen dieser Aussage erfolgt aber vielfach eine nicht nur sprachliche, sondern auch inhaltlich materielle Abweichung von Bestimmungsinhalten des EG Rechtes. Ohne diesem Vorbehalt an allen Stellen dezidiert nachgehen zu können, ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

### **Zu § 2a des 9. BImSchV – E**

Im Kontext zu § 15 UVPG – E ist anzumerken, dass mit dem Begriff „Festlegung“ über den Gehalt der europarechtlichen Vorgabe in Art 5 Abs. 2 der UVP RL hinaus gegangen wird, wenn dort lediglich auf eine „Stellungnahme“ der Behörde abgestellt wird.

Der im VO Entwurf verwendete Begriff der „Festlegung“ beinhaltet nach diesseitigem Verständnis einen darüberhinausgehenden Verbindlichkeitscharakter, der sich nicht auf Art 5 Abs. 1 UVP RL berufen kann. Ebenfalls unklar bleibt, welche Rechtsqualität die „Festlegung“ haben soll.

Wäre eine verbindliche Regelung mit Bescheinigungscharakter anzunehmen, so würde dies bei streitiger Bewertung, ob die eingereichten Unterlagen den Maßgaben des Art. 5 Abs. 2 UVP RL entsprechen oder nicht, zu einem unnötigen Zwischenverfahren führen.

Für die Abweichung vom sich aus der UVP RL ergebenden Begriff der „behördlichen Stellungnahme“ in der nationalen Verordnung besteht aus hiesiger Sicht kein Anlass.

Es dürfte ausreichend sein, wenn sich die Berichtsunterlagen an den materiellen Anforderungen des Art 5 Abs. 1 der RL ausrichten.

### **Zu § 4e Abs. 1 Nr. 6 des 9. BImSchV –E**

Der Wortlaut des VO-Entwurfs geht im Hinblick auf die erforderliche Prüfung von Alternativen weit über das bisher geforderte und nach diesseitiger Auffassung auch über das europarechtlich Erforderliche hinaus. Auch gibt der VO-Text die einschränkenden Ausführungen zur Alternativenplanung in der Begründung nicht wieder.

Darüber hinaus erschließen sich Zusammenspiel bzw. Verhältnis von § 4e Abs.1 (VO-E), der Anlage zu § 4e VO-E, § 16 Abs. 1 sowie Anlage 4 des UVPG-E zueinander nicht.

### **Zu § 10 Abs. 1 Satz 5 des 9. BImSchV –E**

Der Umfang der Unterlagen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, geht deutlich über das europarechtlich geforderte hinaus.